

Dienstag, 24. Oktober 1967.

Kooperationsabkommen mit Schweden  
auf dem Gebiete der Atomenergie.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Antrag vom  
10. Oktober 1967 (Beilage).  
Politisches Departement, Mitbericht vom 13. Oktober 1967  
(Einverstanden).  
Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 18. Oktober 1967  
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Verkehrs- und Energiewirtschafts-  
departements, denen sich das Politische Departement und das Finanz-  
und Zolldepartement anschliessen können, hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen Regierung und der schwedischen Regierung auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie und der zugehörige Briefwechsel werden genehmigt.
2. Für den Fall, dass der schwedische Botschafter in Bern die Vollmacht zur Unterschrift des Abkommens erhält, wird Herr Bundesrat Spühler, Vorsteher des Politischen Departements, ermächtigt, dieses unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen. Sollte schwedischerseits eine besondere Delegation für den Abschluss des Vertrages nach Bern kommen, so wird der Leiter der schweizerischen Verhandlungsdelegation, Herr Prof. Dr. U. Hochstrasser, zur Unterzeichnung unter dem gleichen Vorbehalt ermächtigt.

Protokollauszug an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, zuhanden des Delegierten für Fragen der Atomenergie (10), an das Politische Departement (4), an das Volkswirtschaftsdepartement (2), an das Finanz- und Zolldepartement (8) und an die Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Vollmacht.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*A. Oser*



Bern, den 10. Oktober 1967.

A n d e n B u n d e s r a t

Kooperationsabkommen mit Schweden  
auf dem Gebiete der Atomenergie

I. Einleitung

Gegen Ende 1966 teilte eine schwedische Besucherdelegation dem Delegierten für Fragen der Atomenergie mit, dass Schweden bereit wäre, der Schweiz in beschränkten Mengen Uran zu Weltmarktpreisen zu verkaufen; die Schweiz hätte jedoch zu garantieren, dass der erhaltene Kernbrennstoff ausschliesslich für friedliche Zwecke verwendet wird und eine Kontrolle über die Einhaltung dieser Verpflichtung zu akzeptieren. Die staatliche AB Atomenergie verfügt sodann auch über Anlagen zur Herstellung von Brennstoffelementen und wäre interessiert, schweizerische Aufträge zu erhalten. Auch in diesem Falle möchte Schweden die Gewissheit haben, dass die Lieferungen nur für friedliche Zwecke verwendet werden. Anlässlich dieser Gespräche wurde festgestellt, dass die Auflagen über die friedliche Verwendung der Lieferungen am besten im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens der gleichen Art, wie die Verträge, die beide Länder bereits z.B. mit den USA, Grossbritannien und Kanada abgeschlossen haben, geregelt werden könnten. Entsprechend könnte in einem derartigen Abkommen ebenfalls ein offizieller Rahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Atomenergie zwischen den beiden Ländern geschaffen werden, die bereits in erfreulichem Masse existiert. Der Abschluss eines solchen Vertrages gäbe der Schweiz auch Gelegenheit, den Willen zu einer noch engeren Zusammenarbeit zu demonstrieren, ein Schritt, der auch vom Standpunkt der schweizerischen Reaktorpolitik aus als wünschenswert erscheint.

Aus all diesen Ueberlegungen sind im Einvernehmen mit dem Politischen Departement die Besprechungen mit Schweden über den Abschluss

eines Kooperationsabkommens aufgenommen worden. Diese haben zu beiliegendem Vertragsentwurf geführt. Es muss höchstens noch mit kleineren textlichen Aenderungen gerechnet werden.

## II. Inhalt des Abkommens

In Artikel I des Abkommens wird die Weise der Zusammenarbeit aufgezählt; vorgesehen ist ein Informationsaustausch, die Lieferung von Ausrüstungen, Einrichtungen, Materialien, Ausgangsmaterialien, speziellen Kernmaterialien und Brennstoffen, die Uebertragung von Patentrechten, der Zugang zu und die Verwendung von Ausrüstungen und Einrichtungen, die technische Unterstützung. Die Zusammenarbeit findet unter von Fall zu Fall festzusetzenden Bedingungen statt.

Artikel II bestimmt, dass ermächtigte Privatpersonen und Organisationen mit staatlichen Stellen und Privatpersonen und Organisationen im andern Land direkt verhandeln können.

In Artikel III und IV sind die an die vorgesehenen Lieferungen von Informationen, Materialien etc. geknüpften Bedingungen enthalten.

Artikel V enthält die Kontroll- und Sicherheitsbestimmungen. Sie bezeichnen die Rechte, welche die beiden Vertragsparteien haben, um die friedliche Verwendung der gegenseitigen Lieferungen wirkungsvoll zu kontrollieren. Diese Bestimmungen sind ihrem Inhalte nach analog denen der Abkommen mit Kanada und Grossbritannien. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, sich in einem noch zu vereinbarenden Zeitpunkt über die Uebertragung dieser Kontrollrechte auf die Internationale Atomenergie-Organisation in Wien zu konsultieren.

In Artikel VI sind die im Abkommen verwendeten Begriffe umschrieben.

Artikel VII enthält die Schlussklauseln. Die Ratifikation wird vorbehalten. Das Abkommen wird mit dem Austausch der Ratifikationsinstrumente in Kraft treten. Seine Geltungsdauer beträgt mindestens 10 Jahre und es bleibt darüber hinaus bis 6 Monate nach Kündigung durch eine der Vertragsparteien in Kraft. Es wird in französischer und englischer Urschrift, welche gleichermassen authentisch sind, abgeschlossen. Unterschriftsort ist Bern.

In einem Briefwechsel wird festgehalten, dass sich die Kontroll- und Sicherheitsbestimmungen des Abkommens auf sogenanntes identifiziertes Material - Ausgangsmaterial, spezielles Kernmaterial und Brenn-

stoffe - und Ausrüstungen beziehen und dass sich die Parteien über Aenderungen konsultieren werden, wenn die Anwendung dieser Bestimmungen zu grossen Schwierigkeiten führen sollten.

### III. Schlussfolgerungen

Das vorliegende Abkommen ergänzt vorteilhaft die mit andern Staaten bereits getroffenen Vereinbarungen; die mit Schweden auf diesem Gebiet bereits bestehenden Beziehungen können fruchtbar ausgebaut werden. Für den Bund bringt das Abkommen keine weitergehenden, nicht bereits mit andern Verträgen oder dem Beitritt zur IAE0 übernommenen Verpflichtungen. Unser Neutralitätsstatut wird durch das Abkommen nicht berührt.

### A n t r a g

1. Der vorliegende Entwurf zu einem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen Regierung und der schwedischen Regierung auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie und der zugehörige Briefwechsel werden genehmigt.
2. Für den Fall, dass der schwedische Botschafter in Bern die Vollmacht zur Unterschrift des Abkommens erhält, wird Herr Bundesrat Spühler, Vorsteher des Eidg. Politischen Departements, ermächtigt, dieses unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen. Sollte schwedischerseits eine besondere Delegation für den Abschluss des Vertrages nach Bern kommen, so wird der Leiter der schweizerischen Verhandlungsdelegation, Herr Prof. Dr. U. Hochstrasser, zur Unterzeichnung unter dem gleichen Vorbehalt ermächtigt.

EIDG. VERKEHRS- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

#### Beilagen

Text des Abkommens  
(englisch und französisch)  
Text des Briefwechsels

(Gnägi)

PA an Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, z.H. des Delegierten für Fragen der Atomenergie (10), Politisches Departement (2), Volkswirtschaftsdepartement (2), Bundeskanzlei zur Ausfertigung der Vollmacht.